ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- WAb — Allgemeines Wohngebiet - mit Beschränkungen (siehe Textziffer A 1 a)
- 0,35 — Grundflächenzahl
- (0,6) — Geschossflächenzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse - eingeschossig
- +D — Zusätzliches Dachgeschoss als anrechenbares Vollgeschoss zulässig
- o — Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- D — Nur Doppelhäuser zulässig
- Firstrichtung der Hauptgebäude
- Firstrichtung der Garagen
- Winkelanbauten und Zwerchhäuser (gaubenartige Dachaufbauten deren vordere Wandflächen in oder vor der Fassadenebene liegen) an der gekennzeichneten Traufseite unzulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- Flächen für Garagen und Stellplätze
- Grundstückszufahrt (siehe Textziffer A 6 d)
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn, Seitenbereiche)
- P — Öffentliche Verkehrsfläche - Ruhender Verkehr: Parken
- F — Öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg (siehe Textziffer A 6 c)
- Pf — Öffentliche Verkehrsfläche - Pflegeweg (unversiegelt)
- W — Öffentliche Verkehrsfläche - Wirtschaftsweg
- Q — Öffentliche Grünflächen - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Spielplatz)
- Öffentliche Grünfläche - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, gleichzeitig Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Ortsrandeingrünung - Ausgleichsfläche 1 - siehe Textziffer A 12 b)
- TEICH — Regenwasserrückhalteteich
- Großkronige Bäume, ungefährer Standort, Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- Obstbäume, Erhaltungsgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- Pflanzgebot auf den Baugrundstücken - § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (siehe Textziffer A 11 b)
- Bemaßung - Abstände in Metern

B Kennzeichnungen

- Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind - § 9 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BauGB - hier mögliches Auftreten von Dolinen (siehe Textziffer B 4 a)

C Hinweise

- Grundstücksgrenze bestehend
- Grundstücksgrenze entfallend
- Grundstücksgrenze geplant
- Gebäude bestehend
- Gebäude geplant - Stellung mit Firstrichtung nur Empfehlung
- Gebäude abzubrechen
- 1769 — Flurnummer
- Füllschema der Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Maß der Nutzung
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform u. -neigung

TEXTTEIL

A Festsetzungen

A 1 Art der Nutzung

a Das Baugebiet wird gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt mit der Einschränkung, dass die im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 Nrn. 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und daher nicht zulässig sind.

A 2 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

a Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden wird auf 2 festgesetzt.

A 3 Bauweise, Baukörper

a Beim Zusammenbau nicht deckungsgleicher Baukörper (z. B. Hauptgebäude mit Nebengebäuden oder Anbauten) sind diese im Grundriss grundsätzlich mindestens 0,5 m gegeneinander zu versetzen. Dachflächen müssen entweder in einer Ebene oder bei Versatz mindestens 30 cm auseinander liegen und gleiche Neigungen aufweisen. Anbauten sind nur in Form der nachfolgend festgesetzten Winkel- und Pultdachanbauten zulässig.

b Winkelanbauten an den Traufseiten der Hauptgebäude (siehe Beispielskizzen im Hinweisteil B 7 a) sind mit gleich hoher oder tiefer liegender Traufe als am Hauptgebäude und rechtwinklig angeordneter Firstrichtung zu errichten. Sie müssen von den Giebelseiten der Hauptgebäude um mindestens 0,5 m eingerückt werden und die gleiche Dachform und Dachneigung wie die Hauptgebäude aufweisen. Sie dürfen maximal um die Anbaubreite aus der Hauptgebäudefront hervortreten. Die Firsthöhe muss mind. 0,75 m unter dem First des Hauptgebäudes liegen.

Werden Winkelanbauten als Hauptgebäudeteile auf Baulinien errichtet, so darf das Hauptgebäude um die Tiefe des Winkelanbaus hinter die Baulinie zurücktreten.

c Pultdachanbauten an den Trauf- und Giebelseiten der Hauptgebäude (siehe Beispielskizzen im Hinweisteil B 7 b) sind von den Außenkanten der Hauptgebäude mindestens 0,5 m einzurücken oder um die Hausecke herum weiter zu führen. Sie dürfen maximal um die Anbaubreite aus der Hauptgebäudefront hervortreten. Der Gebäudeanschluss des Pultdachfirstes (Schnittpunkt Sparrenoberkante Pultdach mit Wand oder Sparrenoberkante Hauptgebäude) darf maximal 0,75 m über dem Dachgeschoss-Rohfußboden des Hauptgebäudes liegen.

Beim Anbau an die Giebelseite ist ein Abstand von mindestens 0,75 m (rechtwinklig zur Dachneigung gemessen) zwischen den Firstendpunkten des Pultdachs zur Sparrenoberkante Hauptgebäude einzuhalten.

A 4 Garagen und Nebenanlagen

a Stellplätze und Garagen sind immer mit mind. 5 m, höchstens 7 m, uneingefriedetem Stauraum zur Straßenbegrenzungslinie auf den hierfür in der Planzeichnung besonders gekennzeichneten Flächen zu errichten.

Unmittelbar an die für Stellplätze und Garagen vorgesehenen Flächen können seitlich angrenzend, innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, weitere Stellplätze und Garagen errichtet und wahlweise auch mit der Hauptnutzung überlagert werden.

b Die bauliche Verbindung der Garagen mit den Hauptgebäuden ist freigestellt. Werden Garagen in baulicher Verbindung mit dem Hauptgebäude als Winkelanbau errichtet, gilt Textziffer A 3 b entsprechend.

c Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in einem Umfang bis zu 10 m² Grundfläche und 30 m³ Rauminhalt zulässig.

A 5 Höhenlage der Gebäude, Geländemodellierung

a Die Gebäude sind so zu errichten, dass die Oberkante Erdgeschoß-Rohfußboden maximal 30 cm über OK Verkehrsfläche liegt. Maßgebend ist die Höhe der Verkehrsfläche an der straßenseitigen Grundstücksgrenze vor den Gebäudefassaden.

b Liegt das natürliche Gelände des Baugrundstücks unter OK Verkehrsfläche, so ist die Grundstücksfläche zwischen Verkehrsfläche und Gebäudefassade mindestens soweit aufzufüllen, dass die Oberkante Erdgeschoß-Rohfußboden höchstens 30 cm über dem neu aufgeschütteten Gelände zu liegen kommt.

Über OK angrenzender Verkehrsflächen darf das Gelände nicht aufgeschüttet werden.

c Am Ortsrand ist die Höhenlage der Baugrundstücke an den hinteren Grundstücksgrenzen an die natürliche Geländehöhe der angrenzenden öffentlichen Grünfläche anzupassen.

d Stützmauerhöhen dürfen maximal 50 cm betragen.

e Falls die natürliche Geländehöhe zum Zeitpunkt der Gebäudeeinstellung nicht feststellbar ist, muss sie von Bezugspunkten der näheren natürlichen Umgebung her rekonstruiert werden.

A 6 Verkehrsflächen und Grundstückszufahrten

a Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind an den seitlichen Rändern immer mit einem ca. 1,25 m breiten versickerungsfähigen Mehrzweckstreifen herzustellen. Parkstreifen gemäß Textziffer A 6 b ersetzen die Mehrzweckstreifen.

b Die öffentlichen Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Ruhender Verkehr: Parken" sind in einer Breite von ca. 2,75 m versickerungsfähig herzustellen.

c Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fußweg" darf maximal 1,5 m breit befestigt werden. Beidseitig sind versickerungsfähige Grünsäume anzulegen.

d Grundstückszufahrten sind an den in der Planzeichnung besonders gekennzeichneten Stellen zu errichten. Die Zufahrtsbreite darf 6 m nicht überschreiten.

A 7 Dächer

a Als Dachform bei Hauptgebäuden, Garagen und Nebengebäuden ab einer Grundfläche von 15 m² ist das symmetrische Satteldach mit 45 bis 50° Dachneigung, für Pultdachanbauten eine Dachneigung von 15 bis 25° festgesetzt. Garagen sind mit der Dachneigung der zugehörigen Hauptgebäude zu errichten.

b Werden Gebäude an der Grundstücksgrenze aneinandergebaut, so ist die Dachform und Dachneigung des zuerst genehmigten bzw. im Freistellungsverfahren oder verfahrensfrei errichteten Gebäudes vom nachfolgenden zu übernehmen. Für gegeneinander versetzte Gebäude gilt Textziffer A 3 a entsprechend.

c Kniestöcke sind zu vermeiden. Maximal darf die Unterkante Sparren an der Außenkante der Außenwand 0,5 m über Oberkante Rohdecke liegen.

d Dachvorsprünge am Ortgang dürfen maximal 25 cm, an der Traufe maximal 50 cm betragen.

e Dacheinschnitte sind unzulässig.

f Dachgauben sind innerhalb eines Gebäudes in Form, Farbe und Material gleichartig auszuführen. Zulässig sind Sattel- Schlepp- Flach- oder Segmentdachformen. Die Gesamtsumme der Breite aller Dachaufbauten darf 1/3 der zugehörigen Bauköperlänge nicht überschreiten. Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 2 m betragen.

g Dacheindeckungen der Haupt- und Nebengebäude sind mit naturroten bis rotbraunen Ziegeln bzw. Betondachsteinen auszuführen. Glänzende Oberflächen sind unzulässig.

Bei Pultdachanbauten (z.B. Wintergärten), Dachaufbauten und sonstigen untergeordneten Anbauten sind neben den in Abs. 1 genannten Materialien auch Glas oder Blech zulässig.

A 8 Gebäudefassaden

a Fassadenverkleidungen aus Faserzementplatten oder Kunststoff sind unzulässig. Ebenso der Einbau von Glasbausteinen, Betonornamentsteinen oder Materialimitationen.

b Um die Bebauung in die Landschaft einzubinden sind Gebäudefassaden und Einfriedungsmauern erdfarben abzutönen. Grelle Farben sind unzulässig; Hellbezugswerte im Sinne der DIN 5033 Teil 1 dürfen maximal 60 betragen (Hellbezugswerte der Farben weist der Fachhandel aus).

A 9 Einfriedungen

a Als straßenseitige Einfriedungen sind nur sockellose Holzlatten (Staketen)- oder Metallzäune mit Pfosten, Riegeln und senkrechten Stäben (keine Rahmenkonstruktionen) mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.

b Einfriedungen als geschlossene Flächen (ausgenommen Mauern), grelle Farben sowie glänzende oder spiegelnde Oberflächen sind generell unzulässig.

A 10 Werbeanlagen und Fernsehempfangsanlagen

a Werbeanlagen, Hinweisschilder etc. sind in Werkstoff, Größe, Form und Farbe dem kleinteiligen Aufbau der Fassaden anzupassen. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie Werbeanlagen oberhalb der Traufe bzw. auf der Dachfläche.

b Satellitenempfangsanlagen sind so aufzustellen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht eingesehen werden können. Ist dies nicht möglich, sind sie auf der Dachfläche im Farbton der Dachdeckung zu montieren.

A 11 Grünordnung

a Versiegelungen durch Bebauung und Flächenbefestigung (Stellplätze, Zufahrten, Zuwege, Terrassen etc.) sind aus Gründen der Gewährleistung wohngesunder kleinklimatischer Verhältnisse sowie zum Schutz des Wassers und des Bodens im Rahmen der durch die zulässige GRZ festgesetzten Höchstgrenze (Maximalausnutzung) nur im geringst möglichen Umfang zulässig. Befestigungen sind primär mit versickerungsgünstigen Belägen wie Schotter, Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfugen etc. vorzunehmen.

b Auf den privaten Grundstücksflächen sind je 200 m² unbebauter Fläche an geeigneter Stelle ein großkroniger oder mittelkroniger heimischer Laubbaum und mind. 5 heimische Sträucher zu pflanzen und gemäß Textziffer A 11 e dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Die Hausvorflächen sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Zuweg benötigt werden, einzugrünen.

c Für alle Anpflanzungen sind standortgerechte heimische Arten zu verwenden. Eine Auswahl insbesondere zu berücksichtigender Laubgehölze ist in nachfolgender Liste aufgeführt:

Großkronige Bäume:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde
Juglans regia	Walnuß

Mittelkronige Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraster	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche (Vogelbeere)
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere

Hochstämmige regionaltypische Obstbaumsorten

Sträucher:

Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Prunus padus	Frühe Traubenkirsche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa arvensis	Kriechende Rose
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn

d Die Massierung von Nadelgehölzen, z.B. das Anlegen von Thujahecken, ist nicht zulässig.

e Die Entwicklung und dauerhafte Pflege aller öffentlichen und privaten Anpflanzungen ist auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

A 12 Ausgleichsflächen

a Zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild werden die Ausgleichsflächen A1 bis A3 festgesetzt.

b Die Ausgleichsfläche A1 liegt am Nord- und Westrand des Baugebietes. Sie ist als öffentliche Grünfläche, gleichzeitig Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, festgesetzt. Auf der Fläche ist eine Ortsrandeingrünung einschließlich eines naturnah zu gestaltenden Regenrückhalteteichs nach dem Gestaltungsplan gemäß Anlage A3 der Begründung herzustellen. Die gesamte Fläche ist umzubrechen und mit der Regel-Saatgutmischung RSM 8.1 Variante 1 für Biotopflächen (artenreiches Extensivgrünland) nach dem Regelwerk der FLL einzusäen. Für alle Gehölzpflanzungen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden.

c Die Ausgleichsfläche A2 – Ökokonto (gemäß Anlage 4 der Begründung) hat eine Größe von 2.566 m². Sie liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 2595 der Gemarkung Bergrheinfeld in der Flur „Pötzlger Holz".

d Die Ausgleichsfläche A3 – Ökokonto (gemäß Anlage 5 der Begründung) hat eine Größe von 559 m². Sie liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1427 der Gemarkung Bergrheinfeld in der Flur „An der Haselnag".

e Die in den Textziffern A 12 b bis A 12 d bezeichneten Anlagen 3 bis 5 der Begründung sind rechtsverbindliche Bestandteile des Bebauungsplans.

f Die Ausgleichsflächen A1, A2 und A3, einschließlich der darauf vorgesehenen Maßnahmen, werden gemäß § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB den Eingriffsgrundstücken (Fl.-Nrn. 1610 bis 1613, 1613/1, 1614 bis 1620 und 1606 (Weg) – jeweils Teilflächen) des Bebauungsplans „An der Wolfsgrube" der Gemeinde Bergrheinfeld zugeordnet.

g Die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme (Bepflanzungen, Einsaaten, Gestaltung) A1 ist zum nächstmöglichen Pflanztermin nach Fertigstellung des Erschließungsstraßenbaus plangemäß, vollständig und fachgerecht durchzuführen.

Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit der festgesetzten Ausgleichsmaßnahme A1 stehenden Pflanzmaßnahmen und Einsaaten ist in der Vegetationszeit Anfang Juni ein Ortstermin durch die Gemeinde Bergrheinfeld mit den unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme der Funktionserfüllung der ökologischen Wertschaffung mit Protokoll erfolgt.

h Die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2 und A3 sind dauerhaft zu erhalten, Im Wuchs (insbesondere Obstbäume mittels Schnittmaßnahmen) zu fördern und fachgerecht Biotop prägend zu pflegen. Ausfälle von Gehölzen oder Einsaaten sind durch Nachpflanzung bzw. Nachsaat zu ersetzen.

B Hinweise

B 1 Wasserabfluss

a Unverschmutztes Oberflächenwasser, insbesondere Dachflächenwasser, sollte auf den Baugrundstücken z. B. in Zisternen zwischen gespeichert und als Brauchwasser (Gartenbewässerung, WC-Spülung etc.) verwendet, überschüssiges Wasser, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, versickert werden. Zisternen sollten mindestens 2,5 m³ Speichervolumen pro 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche aufweisen.

Beim Bau dezentraler Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (Versickerungsanlagen) ist das ATV-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu beachten.

b Verschmutztes Oberflächenwasser ist nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in die Kanalisation einzuleiten. Durch ölhaltige Stoffe (z.B. von Waschplätzen) verunreinigtes Wasser ist vor Einleitung in die Kanalisation durch einen Leichtflüssigkeitsabscheider zu führen.

c Das Ableiten von Grund-, Quell-, oder Dränagewasser in die Kanalisation ist nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde nicht zulässig.

B 2 Anzahl erforderlicher Stellplätze

a Für die Anzahl der auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisenden Stellplätze gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Bergrheinfeld.

B 3 Immissionsschutz

a In Teilen des Baugebiets kann auf Grund bestehender Vorbelastungen durch Schallemissionen der im Norden und Westen gelegenen Verkehrstrassen der Orientierungswert der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für ein Allgemeines Wohngebiet von 45 dB(A) nachts in Abhängigkeit von der Entfernung zu den Trassen geringfügig um bis zu 2 dB(A) überschritten werden. Der gegenüber der DIN um 4 dB(A) höher liegende Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) wird eingehalten.

Um mögliche Überschreitungen des Orientierungswertes zu kompensieren, wird empfohlen, Fenster von Schlafräumen zu den Lärm abgewandten Seiten zu orientieren bzw. Lüftungssysteme zu installieren, bei denen das nächtliche Öffnen von Fenstern nicht erforderlich ist.

Die auf den jeweiligen Baugrundstücken zu erwartenden Lärmwerte sind den Isophonenkarten der bei der Gemeinde Bergrheinfeld einzusehenden schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Welmann Baur Consult, Dettelbach, vom 25.01.2011 zu entnehmen

b Zur Vermeidung von Rauchgasbeschwerden wird empfohlen, die öffentlich rechtlichen Vorschriften gemäß Feuerungsverordnung (§ 9 FeuV) und der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (§§ 14 und 19, 1. BImSchV) gegebenenfalls mit dem zuständigen Kaminkehrer im Rahmen der Planung abzustimmen. Dies gilt insbesondere soweit in den niedrigerer als die Hauptgebäude liegenden Pultdachanbauten nach Textziffer A 3 c Feuerungsanlagen mit Kaminen vorgesehen werden.

B 4 Besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen

a Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist wegen der Gefahr von Dolinen (Erdfällen) und Subrosionssenken die Ergreifung besonderer baulicher Sicherungsmaßnahmen zu prüfen (bei der Errichtung von Gebäuden zum Beispiel der Einbau einer armierten Bodenplatte als Flachgründung).

b Falls festgestellt wird, dass Grund- oder Schichtenwasser im Bereich eines Bauvorhabens auftritt, sollte die Ausbildung des Kellergeschosses als wasserdichte Wanne geprüft werden.

B 5 Bodendenkmalpflege

a Auftretende Funde von Bodenaltertümern sind nach Art.8 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen.

B 6 Eintrag ins Ökoflächenkataster

a Die Daten der Ausgleichsflächen sind gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG bzw. Art. 6 b Abs. 7 BayNatSchG auf dem einschlägigen Formblatt zur Erfassung im Ökoflächenkataster einzutragen und unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit einem Lageplan 1:1.000 oder 1:5.000 dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof, Referat 56, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale, zu melden.

B 7 Beispielskizzen für Anbauten

a Winkelanbauten (zu Textziffer A 3 b)

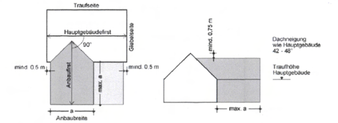

b Pultdachanbauten (zu Textziffer A 3 c)

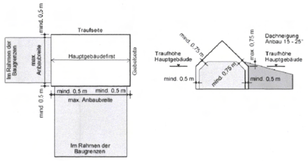

VERFAHRENSVERMERKE

A Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 15.03.2011 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 18.03.2011 bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.07. bis 02.08.2011 öffentlich ausgelegt.

Bergrheinfeld, den 13. NOV. 2011

Bürgermeister

C Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 14.10.2011 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bergrheinfeld, den 13. NOV. 2011

Bürgermeister

D Der Satzungsbeschluss ist am 25.11.2011 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Änderungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Bergrheinfeld während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Bergrheinfeld, den 13. NOV. 2011

Bürgermeister

GEMEINDE BERGRHEINFELD

GEMEINDETEIL BERGRHEINFELD

BEBAUUNGSPLAN „AN DER WOLFSGRUBE" mit 29. Änderung des Gesamtbebauungsplans und 11. Änderung des Bebauungsplans „Hinterm Dorf"
M = 1:1.000

Bearbeitet durch: **peichl+metz**, Bergrheinfeld
Stand 04. Mai 2011/21. Juli 2011/10. Oktober 2011